

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 09.03.2017

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

#### Reformbedarf in der privaten Altenpflegeausbildung

**Beschluss** des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 29 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die von ihm geprüften Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft teilweise die schulrechtlichen Vorgaben nicht erfüllten und sich dies auch auf den Ausbildungserfolg negativ auswirkte.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung für eine effiziente Altenpflegeausbildung künftig eine zweckentsprechende und zielorientierte Mittelverwendung sicherstellt und im Rahmen einer nachhaltigen Schulaufsicht die Einhaltung der schulrechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

#### Antwort der Landesregierung vom 07.03.2017

Rechtsgrundlage für die Ausbildung in der Altenpflege ist das „Gesetz über die Berufe in der Altenpflege“ (Altenpflegegesetz - AltPflG). Es handelt sich bei diesem Ausbildungsberuf um einen sogenannten anderen als ärztlichen Heilberuf (Gesundheitsfachberuf), für den der Bund im Rahmen des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz übernommen hat. Das Gesetz sieht vor, dass eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin/Altenpfleger nur dann erteilt werden kann, wenn eine Ausbildung nach diesen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte bzw. die Möglichkeit zur Erlangung eines weiterführenden allgemeinbildenden Schulabschlusses für diese Ausbildung ist Ländersache. Die landesseitigen Regelungen unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern zum Teil erheblich.

In Niedersachsen ist die Ausbildung auch durch das Schulgesetz (NSchG) erfasst. Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) konkretisiert in diesem Rahmen die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird seitens der Landesschulbehörde (NLSchB) im Rahmen der Schulaufsicht überwacht.

Die NLSchB hat zur Gewährleistung einer nachhaltigen Schulaufsicht durch eine Projektgruppe landesweit geltende Standards erarbeiten lassen, mit Hilfe derer künftig eine zweckentsprechende und zielorientierte Mittelverwendung sichergestellt und die Einhaltung der schulrechtlichen Vorgaben gewährleistet werden soll. Hierzu sind die folgenden Prüfungsinhalte und -schritte festgelegt worden:

- Prüfung der finanzhilfeberechtigten Schulen,
- Prüfung der nicht finanzhilfeberechtigten Schulen - Ersatzschulen in der Wartefrist bis zum Einsetzen der Finanzhilfe,

- Prüfung der nicht finanzhilfeberechtigten Schulen - Ergänzungsschulen,
- Schulgeld und Sonderungsverbot,
- Prüfung der Statistik zur Unterrichtsversorgung,
- Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte,
- Austausch von Lehrkräften gemäß § 152 NSchG,
- Beurlaubung von Lehrkräften zum Dienst an Ersatzschulen, für die gemäß § 155 Abs. 2 NSchG Personalkostenerstattung gewährt wird,
- Beauftragung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft für Landesaufgaben - finanzieller Ausgleich,
- Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren von Funktionsstellen an Schulen in freier Trägerschaft,
- Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft,
- Durchführung der Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
- Durchführung der Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
- Untersagung der Tätigkeit von Lehrkräften gemäß § 167 Abs. 3 NSchG,
- Ersatzschulen: Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Vorgaben,
- Ergänzungsschulen: Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Vorgaben.

Das diese Standards umfassende Konzept mit der Zielsetzung, die Einhaltung der schulrechtlichen Vorgaben zu verbessern, befindet sich hinsichtlich seiner Umsetzung derzeit im Abstimmungsprozess zwischen der NLSchB und dem Kultusministerium.